

Umgang mit Zuwendungen

Geschenke und Zuwendungen begegnen uns oft im täglichen Leben. Wir erhalten Geschenke zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeit) oder manchmal einfach so. Auch im Geschäftsleben finden sich Geschenke und auch Essenseinladungen und Einladungen zu Veranstaltungen an vielen Stellen. Dabei sind Geschenke im Geschäftsleben manchmal makelbehaftet, zum Beispiel, wenn damit versucht werden soll, einen (bestehenden oder künftigen) Geschäftspartner zu einer bestimmten Entscheidung zu bewegen. Solche Vorgehensweisen sind in der Geschäftswelt nicht nur anrühlich, sondern oftmals einfach verboten. Nicht nur im Zusammenhang mit Zuwendungen an Amtsträger entsteht sehr schnell eine Situation, die ein strafbares Verhalten darstellen kann. Auch die Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten im geschäftlichen Verkehr stellt verbotenes und strafbares Verhalten dar. Regelmäßig treffen strafbare oder auch nur anrühliche Verhaltensweisen nicht nur etwaige unmittelbar und verbotswidrig handelnde Mitarbeiter, sondern auch und vor allem das in einen solchen Vorgang involvierte Unternehmen. Aber nicht nur strafbare Handlungen schaden dem Unternehmen, auch „nur“ anrühliche Verhaltensweisen können einen nicht oder nur schwer wieder gutzumachenden Reputationsverlust und damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden hervorrufen.

Wir bei THOST haben uns zum Ziel gesetzt, in unserem geschäftlichen Handeln jeden Anschein einer unlauteren Einflussnahme auf Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter zu vermeiden.

Hierbei soll unseren Mitarbeitern bei THOST diese Geschenke-Richtlinie helfen, die verbindlich für alle Mitarbeiter bei THOST den Umgang mit der Annahme und Gewährung von Geschenken, Zuwendungen, Essenseinladungen und Einladungen zu sonstigen Veranstaltungen durch oder an (bestehende oder künftige) Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter regelt. Für den Umgang mit Amtsträgern gilt das → Infoblatt: Amtsträgereigenschaft.

Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Zuwendungen

	<p>THOST-Mitarbeitern ist im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit die Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Zuwendungen von (bestehenden oder potentiellen) Kunden, Geschäftspartnern oder Mitarbeitern grundsätzlich verboten, sofern nicht in dieser Richtlinie ausnahmsweise die Annahme von Geschenken erlaubt wird.</p> <p>Insbesondere verboten ist die Annahme von:</p> <ul style="list-style-type: none">• Geld und geldähnlichen Geschenken, wie Darlehen, Wertpapiere oder die Stundung von oder der Verzicht auf Ansprüche• Geschenken mit eindeutig sexuellem oder anstößigen Inhalt• Zuwendungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen• Zuwendungen von Amtsträgern• Einladungen zu Veranstaltungen mit eindeutig sexuellem oder anstößigem Inhalt• Übernachtungs- und Reisekosten (sofern dies nicht im konkreten Kundenauftrag vereinbart ist)• Einladungen, die nicht nur gelegentlich und ohne überwiegend geschäftlichen Anlass erfolgen.
-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Geschenke, sonstige Zuwendungen und Essenseinladungen mit ganz überwiegend geschäftlichem Bezug, die sich in einem sozial-adäquaten Rahmen halten, dürfen THOST-Mitarbeiter im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit annehmen. Hierunter fallen kleinere Aufmerksamkeiten, bei denen schon aufgrund ihres Werts vernünftigerweise vom Schenker keine pflichtwidrige Entscheidung des Beschenkten erwartet werden kann und auch der Beschenkte nicht davon ausgehen kann, er solle in seinem Verhalten sachwidrig beeinflusst werden. Auch die Annahme von Geschenken, die aus einem besonderen Anlass heraus (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Jubiläum, o.ä.) gewährt werden ist grundsätzlich erlaubt, wenn es sich um eine kleine Aufmerksamkeit handelt.

Der Wert eines Geschenks oder einer sonstigen Zuwendung an einen Mitarbeiter darf 25 EUR (einschl. MwSt.) je Geschäftspartner je Jahr nicht überschreiten.

THOST unterhält umfangreiche Geschäftsbeziehungen auch zu Kulturen, in denen der Austausch von Geschenken höheren Werts den landesüblichen Vorstellungen von Gastfreundschaft entspricht. THOST-Mitarbeiter dürfen in solchen Fällen Geschenke ebenfalls annehmen. Solche Geschenke sind jedoch unverzüglich an den Compliance-Beauftragten zu übergeben. THOST entscheidet dann über den weiteren Umgang (z. B. Spende für einen wohltätigen Zweck).

Bei Essenseinladungen mit geschäftlichem Hintergrund darf der Gegenwert höchstens 50 EUR (einschl. MwSt.) je Mitarbeiter betragen. Regelmäßige Einladungen (mehr als vier Mal je Jahr) sind, unabhängig von ihrem Wert, an den Compliance-Beauftragten zu melden; ebenso Essenseinladungen ohne geschäftlichen Hintergrund.

Einladungen zu sonstigen Veranstaltungen (z. B. Einladungen zu kostenlosen Seminaren von Dienstleistern), die einen geschäftlichen Bezug haben, dürfen nur vorbehaltlich der Zustimmung des Dienstvorgesetzten oder des Compliance-Beauftragten angenommen werden.



Die Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Zuwendungen, die weder verboten noch ausdrücklich erlaubt ist, darf nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe durch den Compliance-Beauftragten erfolgen. Sofern eine vorherige Zustimmung im Einzelfall nicht eingeholt werden kann, ist der Vorgang unverzüglich dem Compliance-Beauftragten zur Entscheidung über eine nachträgliche Genehmigung mitzuteilen.

Unter die gelbe Ampel fallen auch:

- Einladungen zu Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeitcharakter.
- Einladungen (auch) an Familienmitglieder.

In Zweifelsfällen ist der Compliance-Beauftragte zu kontaktieren.

Gewährung von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Zuwendungen

Essenseinladungen dürfen bei geschäftlich bedingter Veranlassung von Standortleitern ausgesprochen oder müssen von diesen zuvor freigegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die geschäftliche Veranlassung im Vordergrund steht. Der Teilnehmerkreis ist so klein wie möglich zu halten.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen bezüglich der Annahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend.

Ergänzend sind die weiteren bei THOST geltenden Zuständigkeiten, Befugnisse und Vertretungsregelungen einzuhalten.